

Beitragsordnung SuS 09 e.V. Dinslaken

§1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ebenfalls auf Antrag der entsprechenden Abteilungen beitragsfrei sind Schiedsrichter im Fußball oder Basketball und Kampfrichter der Leichtathletik.

§3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgabe erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§4 Höhe des Beitrages pro Monat

Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

(a)	Schüler/-innen bis 13 Jahre	10,- €
(b)	Jugendliche ab 14 Jahre / Erwachsene	11,- €
(c)	passive Mitgliedschaft	5,- €
(d)	Familienbeitrag (ab 3 Personen)	22,- €

Die Familienmitgliedschaft ist auf Eheleute/Familien mit Kindern bis Vollendung des 21. Lebensjahres begrenzt. Der Verein informiert Mitglieder mit auslaufenden Bedingungen schriftlich über das Ende und fordert dann Einzelmitgliedschaften ein.

Für die Höhe des Beitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§5 Fälligkeit des Beitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Beitrages auf dem Vereinskonto maßgeblich.

Beitragsordnung SuS 09 e.V. Dinslaken

§6 Zahlungsform

1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein Sepa-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Erteilt ein Mitglied kein Sepa-Basis-Lastschriftmandat, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,- Euro in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, werden die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied erstattet.

§7 Beitragsrückstand

1. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,- Euro je Mahnung.
2. Für die Beitragsrückstände minderjährigen Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§8 Mahnung

1. Ein Monat nach Beitragsfälligkeit.
2. Zwei Wochen nach der 1. Mahnung.
3. Zwei Wochen nach der 2. Mahnung wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

§9 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die angefallenen Gebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§10 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich für jedes Mitglied 4 Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.), jedoch frühestens 1 Jahr im Voraus.

Für aktive Mitglieder der Fußballabteilung besteht zusätzlich ein gesondertes sofortiges Kündigungsrecht binnen 2 Wochen nach dem letzten Pflichtspiel der abgelaufenen Saison,

Beitragsordnung SuS 09 e.V. Dinslaken

falls es die Teilnahme an Pflichtspielen z.B. in der Relegation unmöglich machen, die reguläre Kündigungsfrist einzuhalten.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§11 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für die Abteilungen Basketball und Fußball beträgt 10,- Euro.

§12 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß Satzung.

§13 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrages betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand.

§14 Inkrafttreten

In dieser Fassung gültig nach Änderung des §4 gemäß Vorstandsbeschluss vom 13.09.2017.

~~In dieser Fassung gültig nach Änderung des §10 gemäß Vorstandsbeschluss vom 03.07.2017.~~

~~In dieser Fassung gültig nach Ergänzung des §2 gemäß Vorstandsbeschluss vom 12.12.2016.~~

~~Diese Ordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss mit Wirkung vom 23.02.2015 in Kraft. Ergänzt wurde die von der Jahreshauptversammlung am 26.06.2015 beschlossene neue Beitragsstruktur unter §4: Höhe des Beitrages pro Monat, gültig ab 01.01.2016.~~